

Kleine Anfrage

der Abg. Beate Fauser FDP/DVP

und

Antwort

des Wirtschaftsministeriums

Gebühren für Urheberrechte, Rundfunk und GEMA-Gebühren

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Ländern der Europäischen Union werden GEMA-Gebühren und Urheberrechte zuzüglich zu den Rundfunkgebühren in Hotellerie und Gastronomie erhoben?
2. Welche Belastungen ergeben sich aus Rundfunk, GEMA und Urheberrechten für ein Hotel mit 52 Betten, bzw. mit 152 Betten?
3. Welche Belastungen kommen auf die Gastronomie mit verschiedenen Räumlichkeiten zu?
4. Was wird sie gegen die überproportionale Belastung unserer wichtigen Tourismusbranche im internationalen Vergleich unternehmen?

26. 11. 2008

Fauser FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2008 Nr. 2–3400.1/167 beantwortet das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Ländern der Europäischen Union werden GEMA-Gebühren und Urheberrechte zuzüglich zu den Rundfunkgebühren in Hotellerie und Gastronomie erhoben?

Zu 1.:

Für die Wiedergabe von Musik in Hotellerie und Gastronomie werden in allen Ländern der Europäischen Union Urheberrechtsvergütungen erhoben.

2. Welche Belastungen ergeben sich aus Rundfunk, GEMA und Urheberrechten für ein Hotel mit 52 Betten, bzw. mit 152 Betten?

Zu 2.:

Die Gebührenpflicht ist nicht abhängig von der Anzahl der Betten, sondern vielmehr von der Anzahl der zum Empfang bereitgehaltenen Rundfunkempfangsgeräte. Für die Berechnung der Gebührenbelastung wird daher angenommen, dass auf den Gästezimmern z. B. ein Fernsehgerät und ein Radio vorhanden sind und dass es sich um ein Hotel mit 52 oder 152 Gästezimmern handelt.

Rundfunkgebühren

Die Gebührenpflicht ergibt sich aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Die Höhe der Gebühren und deren Verteilung sind im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag geregelt. Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt für ein

Radio

Neuartiges Rundfunkgerät

Radio und neuartiges Rundfunkgerät

(Grundgebühr)

5,52 EUR;

Fernsehgerät

11,51 EUR;

Fernsehgerät und Radio

Fernsehgerät und neuartiges Rundfunkgerät

Fernsehgerät, Radio und neuartiges Rundfunkgerät

17,03 EUR.

In Gaststätten, Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen/-appartements, ist jedes herkömmliche Rundfunkgerät anmelde- und gebührenpflichtig. Hierzu gehören neben Radio und Fernsehgerät alle Geräte, mit denen ein Rundfunkprogramm empfangen werden kann, wie z. B. DVD-/Videorekorder, Radiowecker sowie PC mit Radio- oder TV-Karte. Für Rundfunkgeräte in Foyers, Fahrstühlen, Tagungs-, Aufenthalts-, Frühstücks-, Sanitär- oder anderen Gemeinschaftsräumen ist immer jeweils die volle Gebühr zu entrichten. Auch an Radios und Fernsehgeräte angeschlossene Lautsprecher und Monitore sind Rundfunkgeräte, wenn sie als gesonderte Hör- oder Sehstellen betrieben werden.

Für Radio- oder Fernsehgeräte in Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes sind bei Betrieben mit bis zu 50 Gästezimmern für die Zweitgeräte Rundfunkgebühren nur in Höhe von 50 Prozent zu zahlen. Bei Betrieben mit mehr

als 50 Gästezimmern sind für die Zweitgeräte Rundfunkgebühren in Höhe von 75 Prozent zu leisten. Die Rundfunkgebühren für Erstgeräte sind jeweils in voller Höhe zu entrichten. Das wird als das sogenannte „Hotelprivileg“ bezeichnet, das saisonbedingten Nicht- oder Minderbelegungen Rechnung tragen soll. Für eine Hotel mit 52 (152) Gästezimmern ist daher die volle Rundfunkgebühr für das erste Zimmer zu bezahlen und für die weiteren 51 (151) Zimmer sind Rundfunkgebühren jeweils in Höhe von 75 % zu bezahlen.

Anstelle der pauschalen Ermäßigung (50 oder 75 Prozentregelung) können Hotels unter bestimmten Voraussetzungen eine saisonale Freistellung von der Rundfunkgebührenpflicht beantragen. Diese kann erfolgen, wenn der gewerbliche Beherbergungsbetrieb für mindestens drei Kalendermonate (müssen nicht zwingend zusammenhängen) in einem Zwölfmonatszeitraum komplett geschlossen wird. Die saisonale Freistellung von der Rundfunkgebührenpflicht muss dabei vor Schließung des Betriebs beantragt werden und ist frühestens ab dem Kalendermonat möglich, der dem Monat der Antragstellung folgt. Der Rundfunkteilnehmer muss sich entscheiden, ob er für die Zweitgeräte in seinen Gästezimmern das „Hotelprivileg“ oder die Möglichkeit der saisonalen Freistellung von der Rundfunkgebührenpflicht nutzen möchte. Entscheidet sich ein Hotelbetreiber für die saisonale Freistellung, so ist er hieran für 12 Kalendermonate gebunden. Während dieser 12 Kalendermonate kann die pauschale gesetzliche Ermäßigung („Hotelprivileg“) nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

GEMA und Urheberrecht

Die allgemeine Frage nach den Kosten für Urheberrechte kann nur grundsätzlich beantwortet werden, da sich die Höhe der Kosten immer nach der im Einzelfall ausgeübten Nutzung der einzelnen Urheberrechte richtet. In der Antwort zum Antrag 14/2015 wurde dazu ausführlich Stellung genommen.

Die Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen in Hotels über Verteileranlagen an Empfangsgeräte in den Hotelzimmern für Gäste wird vom Senderecht insbesondere der §§ 20 und 20 b UrhG erfasst. Verwertungsgesellschaften fordern auf dieser Basis Urheberrechtsvergütungen. Die Kostenbelastung der Hotellerie im Jahr 2008 beträgt im Hinblick auf die Weitersendung pro Zimmer/Jahr für die verschiedenen Verwertungsgesellschaften:

GEMA	4,40 €
GVL	2,20 €
ZWF	7,50 €
VG Wort	2,00 €
VG Media	6,80 €
Gesamt	22,90 €

Die GEMA nimmt das Inkasso vor für die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten), die VG-Wort (Verwertungsgesellschaft Wort) und die ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen). Die Vergütungen ermäßigen sich bei der Mitgliedschaft des Betriebes im Deutschen Hotel und Gaststättenverband um 20 % (sog. Gesamtvertragsnachlass). Die Höhe der Vergütung ist abhängig von der Musiknutzung in einem Hotel. So wird nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes nach der Art der Nutzung von Musik unterschieden.

Anhand eines Fallbeispiels sind die Kosten für die genannten Hotelgrößen dargestellt. Neben den 52 bzw. 152 Gästezimmern, in die Fernsehsendungen sowie Videofilme übertragen werden, findet ferner eine Beschallung des Restaurants (fiktiv 100 qm groß) mit CDs und Hörfunk statt, außerdem ist im Foyer ein Fernsehgerät aufgestellt.

Für dieses Beispiel wären nach den Tarifen der Verwertungsgesellschaften nachfolgende Vergütungen pro Jahr zu zahlen:

52-Zimmer Hotel

Wiedergabe von Fernsehsendungen im Foyer	99,86 €
Wiedergabe von Musik im Restaurant	202,20 €
Weiterleitung des Bild- und Tonsignals in 52 Zimmer	1.190,80 €
Gesamtsumme	1.492,86 €

152-Zimmer Hotel

Wiedergabe von Fernsehsendungen im Foyer	99,86 €
Wiedergabe von Musik im Restaurant	202,20 €
Weiterleitung des Bild- und Tonsignals in 152 Zimmer	3.480,80 €
Gesamtsumme	3.782,86 €

3. Welche Belastungen kommen auf die Gastronomie mit verschiedenen Räumlichkeiten zu?

Zu 3.:

Die Vergütungshöhe in verschiedenen Räumlichkeiten ist sowohl abhängig von der Art der Musiknutzung, als auch von der Größe des Raumes (vgl. Antwort zu Ziff. 2). Alle für die Gastronomie angewandten Vergütungen sind mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V., dessen Mitglied der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband ist, sowohl hinsichtlich der Höhe, als auch des redaktionellen Inhalts verhandelt und vereinbart. Die Tarifübersicht der GEMA zu den verschiedenen Varianten und Räumlichkeiten ist für Hotels und Beherbergungsbetriebe unter www.gema.de/ad-tarife gelistet.

4. Was wird sie gegen die überproportionale Belastung unserer wichtigen Tourismusbranche im internationalen Vergleich unternehmen?

Zu 4.:

Die Hotels verstehen sich nicht als Kabel- oder Sendeunternehmen.

In der Stellungnahme zum Antrag 14/2015 wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Gesetzgebung des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechtes in der Informationsgesellschaft auch die Bestimmungen der §§ 20, 20 b auf dem Prüfstand waren. Ein entsprechender Antrag im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, dass die Bestimmungen der §§ 20, 20 b UrhG nicht für die Zurverfügungstellung von Rundfunksendungen in Hotelzimmern gelten sollen, hat der Gesetzgeber nicht übernommen.

Die aktuelle Diskussion um die Rundfunkgebühren für internetfähige Computer und weitere sogenannte „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ zeigt, dass die gerätebezogene Erhebung der Rundfunkgebühr aufgrund der technischen Entwicklung zu hinterfragen ist. Aus diesem Grund wurde die Rundfunkkommission von den Ministerpräsidenten beauftragt, zwei Finanzierungsmodelle, darunter auch eine geräteunabhängige Abgabe, vertieft zu prüfen. Sollte sich ein Modell als tragfähig erweisen und von den Ländern umgesetzt werden, kommt eine Einführung zur übernächsten Gebührenperiode ab dem Jahr 2013 in Betracht.

Pfister

Wirtschaftsminister